



**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
International Software Systems Science
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 4. Oktober 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-66.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Software Systems Science an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. März 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-06.pdf>), geändert durch Satzung vom 30. September 2016 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-60.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Satz 2 wird nach den Worten „Abschlussarbeit in Informatik“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. § 37 wird neu gefasst:

„§ 37 Internationale Erfahrung

- (1) ¹Im Verlauf des Masterstudiums im Studiengang International Software Systems Science besteht die Möglichkeit, einen gelenkten Studienaufenthalt im Umfang von mindestens einem Semester im Ausland zu verbringen und/oder ein Praktikum im internationalen Kontext zu absolvieren. ²Das Praktikum bzw. der Auslandsaufenthalt sollen erst nach dem ersten Fachsemester angetreten werden. ³Ein Praktikumsplatz ist so zu wählen, dass den Ausbildungszielen gemäß § 39 Abs. 1 entsprochen wird. ⁴Jede bzw. jeder Studierende sucht sich den Studienplatz im Ausland oder den Praktikumsplatz selbst. ⁵Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ⁶Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes oder eines Praktikumsplatzes besteht nicht.
- (2) ¹Während des gelenkten Studienaufenthalts an einer ausländischen Universität sollen Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten erbracht werden. ²Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vereinbart werden (Learning Agreement).
- (3) ¹Beim Praktikum im internationalen Kontext ist ein auf das Berufsfeld der Software Systems Science ausgerichtetes, fachspezifisches Praktikum im Umfang

von mindestens 360 Stunden nachzuweisen, welches im internationalen Kontext, vorzugsweise im Ausland, abzuleisten ist und das unbenotet bleibt. ²Das Praktikum im Umfang von 12 ECTS-Punkten kann in einem ausländischen oder international agierenden, inländischen Unternehmen (bzw. einer Forschungseinrichtung) in privater oder öffentlicher Hand absolviert werden. ³Der Nachweis des Praktikums ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, sowie durch einen schriftlichen Praktikumsbericht im Umfang von mindestens 4 DIN-A4-Seiten zu erbringen. ⁴Zeugnis und Bericht sind zusammen beim Prüfungsausschuss einzureichen. ⁵Abweichend von Satz 2 können Studierende, die ihr qualifizierendes Vorstudium vollständig außerhalb Deutschlands erbracht haben, das Praktikum auch bei sonstigen inländischen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen absolvieren.“

3. In § 38 wird Satz 2 gestrichen.

4. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 werden Satz 2 und Satz 3 neu gefasst:

„²Module der Modulgruppen A2, A3 und A4 des Bachelorstudiengangs Software Systems Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, in denen die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für Module der Modulgruppen A1 oder A2 des Masterstudiengangs vermittelt werden, können auf Antrag im Umfang von maximal 12 ECTS-Punkten gewählt werden. ³Die Entscheidung über die Einbringbarkeit trifft der Prüfungsausschuss.“

b) In Abs. 8 wird Satz 3 neu gefasst und ein zusätzlicher Satz 4 angefügt:

„³Die zum Erreichen der erforderlichen 30 ECTS-Punkte dieser Modulgruppe fehlenden ECTS-Punkte müssen durch das Absolvieren einer Auswahl zusätzlicher, noch nicht gewählter Module der Wahlpflichtbereiche der Modulgruppen A1, A2 oder A3 gemäß Anhang 1 oder durch Module aus dem Angebot des Sprachenzentrums im Umfang von höchstens 18 ECTS-Punkten erbracht werden. ⁴In Fällen, in denen kein Auslandsaufenthalt und kein Praktikum im internationalen Kontext durchgeführt wird, sind alle 30 ECTS-Punkte der Modulgruppe A5 durch Module aus dem Angebot des Sprachenzentrums im Umfang von höchstens 18 ECTS-Punkten oder durch noch nicht gewählte Module aus den Modulgruppen A1, A2 oder A3 gemäß Anhang 1 zu erbringen.“

5. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle der „Modulgruppe A1“ wird Folgendes geändert:

aa) Das Modul „GdI-SaV-B“ wird gestrichen

bb) Nach dem Modul „GdI-IaS-M“ wird folgendes Modul eingefügt:

„	GdI-MTL	Modal and Temporal Logic	6		Klausur (90 Minuten)	“
---	---------	--------------------------	---	--	----------------------	---

cc) Nach dem Modul „GdI-MTL“ wird folgendes Modul eingefügt:

„	GdI-IFP	Introduction to Functional Programming	6		Klausur (90 Minuten)	“
---	---------	--	---	--	----------------------	---

dd) Das Modul „MOBI-SDA-M“ wird gestrichen.

ee) Nach dem Modul „MOBI-ADM-M“ wird folgendes Modul eingefügt:

SWT-FSA	Foundations of Software Analysis	6	Hausarbeit (3 Wochen) mit Kolloquium (20 Minuten)			
---------	----------------------------------	---	---	--	--	--

b) In der Tabelle der „Modulgruppe A2“ wird Folgendes geändert:

aa) Beim Modul „HCI-MCI-M“ wird in der Spalte „Prüfung“ nach dem Klammerzusatz eingefügt: „oder mündlich (30 Minuten)“.

bb) Das Modul „HCI-US“ wird umbenannt in „HCI-US-B“ und in der Spalte „Prüfung“ wird nach dem Klammerzusatz eingefügt: „oder mündlich (30 Minuten)“.

cc) Das Modul „KogSys-KogMod-M“ wird gestrichen.

c) Im Text der „Modulgruppe A5“ wird der Satz: „§ 37 findet entsprechend Anwendung.“ ersetzt durch: „§ 37 und § 40 Abs. 8 finden entsprechend Anwendung.“ Die nachfolgenden vier Sätze werden gestrichen.

d) In der Tabelle „Zuordnung von Modulen zu Studienschwerpunkten S1 bis S4:“ wird Folgendes geändert:

aa) Nach dem Modul „GdI-IaS-M“ wird als neues Modul eingefügt:

GdI-IFP	Introduction to Functional Programming	6		x			WS, jährlich
---------	--	---	--	---	--	--	--------------

bb) Das Modul „GdI-SaV-B“ wird gestrichen.

cc) Nach dem Modul „GdI-IFP“ wird als neues Modul eingefügt:

GdI-MTL	Modal and Temporal Logic	6		x			WS, jährlich
---------	--------------------------	---	--	---	--	--	--------------

dd) Das Modul „HCI-US“ wird umbenannt in „HCI-US-B“.

ee) Die Module „KogSys-KogMod-M“ und „MOBI-SDA-M“ werden gestrichen.

ff) Nach dem Modul „SWT-PCC-M“ wird folgendes Modul angefügt:

SWT-FSA	Foundations of Software Analysis	6	x	x		x	WS, jährlich
---------	----------------------------------	---	---	---	--	---	--------------

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2017 und des Eilentscheids der Universitätsleitung vom 13. September 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017.

Bamberg, 4. Oktober 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 4. Oktober 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Oktober 2017.